Statuten des Vereins Eislauf Akademie Zug (ELAZ)

Durch die Verwendung genderneutraler Begriffe (z.B. Mitglieder) werden alle Geschlechter angesprochen. Die sprachliche Umsetzung orientiert sich an der Sprachanwendung von Swiss Olympic.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Eislauf Akademie Zug (ELAZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Sitz des Vereins Eislauf Akademie Zug (ELAZ) befindet sich in Zug.

Art. 3 1 Der Verein ELAZ bezweckt, den Eislaufsport in jeder Hinsicht zu fördern, durch die Organisation von Kursen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.

2 Der Verein ist Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS) und des regionalen Eislaufverbands Bern, Nordwest- und Zentralschweiz (EVBNZ).

3 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Internationalen Eislaufverbands (International Skating Union, ISU), des Schweizerischen Eislaufverbands Swiss Ice Skating und der Regionalverbands EVBNZ sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Trainer:innen, Organe und Funktionär:innen verbindlich.

4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Der Verein lehnt jegliche Art von Diskriminierung anderer Personen wegen ihrem Erscheinungsbild, ihrer ethischen Herkunft, Nationalität, sozialen Herkunft, Sprache, Religion, Lebensform, politischen oder anderen Meinung, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, ihres Alters, oder aus anderen sachlich nicht gerechtfertigten Gründen ab. Ethikverstösse, wie Verletzung der psychischen, physischen und sexuellen Integrität können zu Sanktionen führen. Der Verein ELAZ orientiert sich am Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 5 1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Als Mitglied von SIS und des EVBNZ unterstehen der Verein ELAZ und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Verein ELAZ unterliegt ausserdem dem Code of Ethics der ISU. Der Verein ELAZ verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaften

Art. 6 Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern (unterteilt in Junior- und Seniormitglieder),
b) Ehrenmitgliedern und
c) Gönnermitgliedern

Art. 7 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche in der ELAZ mit einer Mitgliedschaft eisläuferische Aktivitäten ausüben.

2 Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission (TK) sind Aktivmitglieder.

3 ELAZ-Berufstrainer:innen und Nebentrainer:innen dürfen als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Art. 8 1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder um die ELAZ im Besonderen verdient gemacht haben.

2 Die Generalversammlung (GV) kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 9 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch eine minimale finanzielle Unterstützung von CHF 100.- die ELAZ unterstützen möchten.

Aktivmitglieder

Art. 10 Juniormitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 11 Seniormitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 12 Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand; die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder endgültig.

Art. 13 Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

Pflichten & Haftung

Art. 14 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich gegenüber ELAZ und deren Werte loyal zu verhalten.

Art. 15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des ISU, von SIS, des EVBNZ und des Vereins ELAZ zu befolgen.

Art. 16 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jeder Form der regelwidrigen Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen und Tests zu enthalten und die entsprechenden Vorschriften der Verbände und des Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

Art. 17 Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Verein, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.

Art. 18 Jedes Mitglied betreibt den Eislaufsport auf eigene Rechnung und Gefahr. Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 19 Pro Familie sind CHF 100.- in das Helferdepot einzuzahlen. Wird während der gesamten Saison kein Helfereinsatz geleistet, wird das Helferdepot einbehalten und in der kommenden Saison erneut ein Helferdepot von CHF 100.- fällig. Erhoben wird der Betrag zusammen mit der Jahresrechnung. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

Art. 20 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die abgelaufenen, finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Ausschluss und Rekurs

Art. 21 1 Mitglieder können durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Fehlverhalten oder Schädigung der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden.

2 Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins bzw. Weisungen von dessen Organen missachten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3 Mitglieder, welche die Zahlungsfrist und dreimalige Mahnungen verstreichen lassen ohne die Beitragspflicht zu zahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 22 1 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs muss dem Vorstand spätestens 20 Tage nach Zustellung des Ausschlusses (Poststempel) eingereicht werden.

2 Die Generalversammlung beschliesst endgültig.

Organisation

Art. 23 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung (GV),
b) der Vorstand,
c) die Technische Kommission (TK),
d) die Rechnungsrevisoren und
e) weitere Arbeitsgruppen, die von der GV und dem Vorstand nach Bedarf gebildet und wiederaufgelöst werden.

Art. 24 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

Generalversammlung

Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

Art. 26 Eine ausserordentliche GV findet statt:

a) auf Beschluss des Vorstandes;
b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen die verlangte Versammlung einzuberufen.

Art. 27 Die Generalversammlung findet grundsätzlich persönlich oder online statt.

Art. 28 1 Die Mitglieder werden bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

2 Die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege an die letzte bei der ELAZ hinterlegte Mail-Adresse des Mitglieds. Massgebend ist der elektronische Versand-Stempel des Senders des E-Mails.

Art. 29 1 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich (Poststempel) oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestätigt den Erhalt der Anträge.

2 Gegenanträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können während der persönlichen GV mündlich eingereicht werden.

Art. 30 Die Generalversammlung ist zuständig für die:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten
b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und / oder ausserordentlichen GV
c) Genehmigung der Jahresberichte
d) Genehmigung der Jahresrechnung
e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
f) Festsetzung der Jahresbeiträge
g) Genehmigung des Budgets
h) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
i) Wahl der TK-Leitung
j) Wahl der Rechnungsrevisoren
k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
l) Ehrungen und Ernennungen
m) Auflösung des Vereins

Art. 31 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 32 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die an der Generalversammlung physisch oder online anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniormitglieder wird zwingend durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Art. 33 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Gültig Beschluss gefasst werden kann nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände, die rechtzeitig eingereichten Anträge und mündlichen Gegenanträge.

Art. 35 1 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statutenänderungen, für welche eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigungen notwendig ist.

2 Es wird offen abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Art. 36 1 Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

2 Die Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Wahl beschlossen werden.

3 Die Wahl von wiederkandidierenden Funktionären erfolgt in globo; neu kandidierende Funktionäre werden einzeln gewählt. Mit einfacher Mehrheit kann eine Einzelwahl der wiederkandidierenden Funktionäre beschlossen werden.

Vorstand

Art. 37 1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vorstandsmitgliedern.

2 Im Vereinsvorstand soll die prozentuale Geschlechterverteilung diejenige der Mitgliederbasis reflektieren.

Art. 38 Der Vorstand und dessen Präsident wird von der GV gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 39 1 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Das Amtsjahr endet am Tag der GV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus und der Vorstand besteht immer noch aus mindestens 3 Mitgliedern, wird der Vorstand nicht ergänzt. Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Art. 40 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung hat den Stichentscheid.

Art. 41 1 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.

2 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen namentlich:

a) Die Handhabung der Statuten und Reglemente
b) Den Entscheid über Beitritt zu sportfördernden Organisationen und Verbänden
c) Die Festlegung des Jahresprogrammes und Kursplan
d) Die Wahl des Trainerteams und Abschluss der Traineraufträge

Art. 42 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen zusammen rechtsverbindlich. Der Präsident und/oder Vizepräsident wird darüber unterrichtet.

Art. 43 Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben Dritten (Personal und Dienstleister) übertragen, die dem Vorstand nicht angehören müssen. Soweit erforderlich, erlässt er ein Pflichtheft. Eine allfällige Entschädigung ist in der Jahresrechnung aufzuweisen.

Art. 44 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

2 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

3 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin.

4 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 45 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Technische Kommission

Art. 46 Die Technische Kommission (TK) besteht aus mindestens 1 Mitglied. Die TK-Leitung ist Mitglied der TK. Die Funktion der TK Leitung kann durch max 3 Mitglieder im Sinne einer Kollektivleitung wahrgenommen werden.

Art. 47 Die TK Leitung wird von der GV gewählt. Die weiteren Mitglieder der TK werden vom Vorstand und der TK Leitung rekrutiert. Die TK konstituiert sich, mit Ausnahme der TK-Leitung, selbst.

Art. 48 1 Die Amtsdauer aller TK-Mitglieder beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.

2 Scheidet ein TK-Mitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich die TK bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Art. 49 Die TK ist beschlussfähig, wenn die TK-Leitung und die Mehrzahl der TK-Mitglieder anwesend sind.

Art. 50 Die Aufgabe der TK sind die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.

Art. 51 Die TK untersteht dem Vorstand. Die TK-Leitung informiert den Vorstand regelmässig über die Tätigkeiten der TK.

Rechnungsrevisor

Art. 52 Der Rechnungsrevisor wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 53 Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und erstattet der GV schriftlich Bericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher ist dem Revisor jederzeit gestattet.

Finanzen

Art. 54 1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

2 Die Vorstands- und TK-Mitglieder, die keine eisläuferischen Aktivitäten im Verein ausüben, sowie die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 55 Die Mitglieder- und Kursbeiträge sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Auf Antrag kann die Rechnung auch in Raten bezahlt werden.

Auflösung des Vereins

Art. 56 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV beschlossen werden.

Art. 57 1 Der Beschluss ist rechtsgültig, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt.

2 Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Art. 58 Findet eine Auflösung statt, so ist ein allfällig vorhandenes Clubvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden. Die GV hat zu bestimmen, wo das Vermögen zu deponieren ist. Die Mitglieder als solche haben keinen Vermögensanspruch.

Schlussbestimmung

Art. 59 Der Gerichtsstand ist in Zug.

Art. 60 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Juni 2026 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 31.08.2024 und treten rückwirkend ab 1. Mai 2026 in Kraft.